GZ 51.434-2a/71

Entwürfe von Bundesgesetzen;
Durchführung eines neuen Begutachtungsverfahrens im Fall eines längeren zeitlichen Abstandes seit der Versendung des Entwurfes

In der Praxis kommt es öfter vor, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung zur Begutachtung ausgesendet, nach Einlangen der Stellungnahmen aber zunächst nicht weiter verfolgt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird. Es ergibt sich die Frage, ob in einem solchen Fall der Entwurf auch dann einem neuerlichen Begutachtungsverfahren zugeführt werden soll. wenn an seinem Inhalt nichts Wesentliches geändert wird.

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Darf nach der Sachlage angenommen werden, daß die für die Begutachtung durch die hiezu berufenen Stellen maßgebenden Umstände sich nicht geändert haben, so ist die neuerliche Durchführung eines Begutachtungsverfahrens nicht erforderlich. Liegt aber die Annahme nahe, daß die zur Begutachtung berufenen Stellen im Hinblick auf die Änderung maßgebender Umstände nun einen anderen Standpunkt einnehmen werden, so ist die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens notwendig. Maßgebende Umstände im Sinne der vorstehenden Ausführungen können sich insbesondere aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Erwägungen sowie auch aus der mittlerweile eingetretenen Änderung der Rechtslage auf anderen Gebieten ergeben.

18. März 1971